



2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kanalstraße / Singerstraße“ – Teilbereich Nord

Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Kanalstraße / Singerstraße“ - Teilbereich NORD - wird für seinen Geltungsbereich bezüglich der Festsetzung zur Nebengebäuden wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen



Geltungsbereich der Änderung

2. Festsetzungen durch Text

Die Festsetzung § 7 (1) c) des Bebauungsplanes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.2017 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

c) Auf den Dachflächen sind Photovoltaikmodule zur Solarstromerzeugung oder Solarwärmekollektoren mit einer max. Erhebung von 1,00 m über die Dachfläche zulässig. Eine Überschreitung der festgesetzten Wandhöhe wird insoweit zugelassen.

Andere notwendige Anlagen der technischen Gebäudeausstattung werden **ausnahmsweise** auf den Dachflächen zugelassen, wenn sie sich nach Größe, Form und Material einfügen.

Bestehende Anlagen der technischen Gebäudeausstattung haben Bestandsschutz.

3.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilheim i.OB, den 28.04.2022

Stadt Weilheim i.OB
Stadtbauamt

Bebauungsplan „Kanalstraße / Singerstraße“ Teilbereich Nord 2. Änderung Gemarkung Weilheim

Verfahrensvermerke

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans / der Satzung und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Aufstellung des Änderungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB am 26.04.2022 beschlossen.

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit allen Unterlagen am 12.05.2022 gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Änderungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.05.2022 mit 14.06.2022 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 21.06.2022, Nr. Ö 103 / 2022 den Änderungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit der Änderungsplan Rechtskraft erlangt. Der Änderungsplan wird samt Begründung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim i.OB, den 29. Juni 2022

Markus Loth
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 29. Juni 2022

Markus Loth
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 29. Juni 2022

Markus Loth
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 05.07.2022

Weilheim i.OB, 05.07.2022
Stadtbauamt Weilheim

(Unterschrift) Stadtbauamt
Postfach 1664 ☎ 08 81 / 662-0
Telefax 08 81 / 682499
82360 Weilheim i.OB